

Ausgabe A

Seite 469

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
des Bundesministers für Familie und Jugend / des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit / des Bundesministers für Gesundheitswesen*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

15. Jahrgang

Bonn, den 12. Oktober 1964

Nummer 29

I N H A L T

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

| | Seite |
|--|-------|
| Bek. v. 30. 9. 64, Ausländische Missionschefs in der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert | 470 |
| Bek. v. 29. u. 30. 9. 64, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland | 470 |
| Bek. v. 23., 25., 30. 9. u. 1. 10. 64, Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland | 470 |
| Bek. v. 1. 10. 64, Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland | 470 |

Der Bundesminister des Innern

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

| | |
|---|-----|
| Bek. v. 29. 9. 64, Sonderurlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres v. 17. 8. 64 | 471 |
| RdSchr. v. 25. 9. 64, RL für das Gewähren von Mietbeiträgen an Bundesbedienstete mit Anspruch auf Trennungsentschädigung (MietbeitragsRL) | 471 |
| Bek. v. 30. 9. 64, TV v. 6. 7. 64 über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an Angestellte | 472 |
| Bek. d. Geschäftsstelle d. BPersA v. 1. 10. 64, Beschl. Nr. 707/64 u. Beschl. Nr. 709/64 | 473 |

VI. Öffentliche Sicherheit

| | |
|---|-----|
| RdSchr. v. 30. 9. 64, Ausstellung von Pässen für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger | 473 |
|---|-----|

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

| | |
|---|-----|
| Bek. v. 30. 9. 64, Färbung der Filterumhüllungen von Zigaretten | 474 |
|---|-----|

Personalnachrichten

| | |
|---|-----|
| Der Bundesminister des Innern | 474 |
| Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte | 474 |
| Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen | 474 |
| Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung | 475 |
| Presse- u. Informationsamt der Bundesregierung | 475 |

Amtlicher Teil**Auswärtiges Amt**

**Ausländische Missionschefs
bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert**
— Bek. d. AA v. 30. 9. 1964 — Prot 2 SM 20/90.39 —

Der Herr Bundespräsident hat am 29. September 1964 Ihre Exzellenzen, den Botschafter der Republik Togo, Dr. Pedro Olympio, den Botschafter der Republik Niger, Herrn Abdou Sidikou, zur Entgegnahme ihrer Beglaubigungsschreiben empfangen.

GMBL 1964, S. 470

**Ausländische Konsulate
in der Bundesrepublik Deutschland**

— Bek. d. AA v. 29. 9. 1964 — Prot 2 SM 21/90.35 —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Vereinigten Arabischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Yehia M. Samy am 29. September 1964 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abdel-Moneim El-Saady El-Tahawy, am 7. Juni 1963 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Bek. d. AA v. 29. 9. 1964 — Prot 2 SM 21/92.22 —

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Jordanischen Wahlkonsul in Hannover ernannten Herrn Kurt Uihlein am 28. September 1964 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Niedersachsen.

— Bek. d. AA v. 30. 9. 1964 — Prot 2 SM 21/90.34 —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Vereinigten Republik Tanganyika und Sansibar in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dr. Ludwig C. Fritz am 29. September 1964 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Bayern.

GMBL 1964, S. 470

**Botschaften der Bundesrepublik Deutschland
im Ausland**

— Bek. d. AA v. 23. 9. 1964 — ZA 2 — SP — 113 —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Saigon, Herr Dr. Günther Schlegelberger, ist am 18. September 1964 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Republik Vietnam, Herrn General Duong Van Minh, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

— Bek. d. AA v. 23. 9. 1964 — ZA 2 — SP — 1053 —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Freetown, Herr Dr. Werner Seldis, ist am 18. September 1964 von Seiner Exzellenz dem Generalgouverneur von Sierra Leone, Sir Henry Lightfoot Boston, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

— Bek. d. AA v. 25. 9. 1964 — ZA 2 — SP — 84 —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Beirut, Herr Dr. Kurt Munzel, ist am 18. September 1964 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Libanesischen Republik, Herrn General Fuad Chéhab, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

— Bek. d. AA v. 30. 9. 1964 — ZA 2 — SP — 1011 —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Conakry, Herr Dr. Walter Haas, ist am 12. September 1964 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Republik Guinea, Herrn Sékou Touré, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

— Bek. d. AA v. 1. 10. 1964 — ZA 2 — SP — 130 —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Algier, Herr Dr. Carl August Zapp, ist am 23. September 1964 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Demokratischen und Volksstaatlichen Republik Algerien, Herrn Ahmed Ben Bella, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBL 1964, S. 470

**Konsulate der Bundesrepublik Deutschland
im Ausland**

— Bek. d. AA v. 1. 10. 1964 — ZB 1 — 83. SV/O —

Das Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Dacca/Ostpakistan, ist am 28. September 1964 zum Generalkonsulat erhoben worden.

Leiter des Generalkonsulats ist Generalkonsul Dr. Walter Schmid.

GMBL 1964, S. 470

Der Bundesminister des Innern

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Sonderurlaub

zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640)

— Bek. d. BMI v. 29.9.1964 — II A 2 — 211 413/9 —

Es ist beabsichtigt, in der in Vorbereitung befindlichen Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte folgende Regelung zu treffen:

„Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BundesgesetzbL. I S. 640) ist Beamten auf Probe und auf Widerruf Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bis zur Dauer von einem Jahr zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen“ (vgl. § 4 des Verordnungsentwurfs Stand August 1964).

Ich bitte, schon jetzt mit Wirkung vom 1. April 1964, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, nach der vorgesehenen Urlaubsregelung zu verfahren. § 9 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

Angestellten und Arbeitern ist für diesen Zweck Sonderurlaub nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 BAT und des § 54 a Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 MTB II zu gewähren.

An die
obersten Bundesbehörden

GMBL 1964, S. 471

Richtlinie für das Gewähren von Mietbeiträgen an Bundesbedienstete mit Anspruch auf Trennungsentschädigung (Mietbeitragsrichtlinie)

— RdSchr. d. BMI v. 25.9.1964 — II B 3 — 222 432/2 —

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Bundesumzugskosten gesetzes vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253) wird folgende Richtlinie erlassen:

I. Grundsatz

Um den Beamten, Richtern, Soldaten, Angestellten und Arbeitern des Bundes — im folgenden Bundesbedienstete genannt —, die einen Anspruch auf Trennungsentschädigung nach § 3 der Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung vom 3. Juli 1964 (BGBl. I S. 441) oder auf die besondere Auslands trennungentschädigung (Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 23. Juni 1954 — IB — BA 3425 — 3/54) haben, das Beschaffen einer Wohnung am neuen Dienstort (Standort) zu erleichtern und gleichzeitig Trennungsentschädigung einzusparen, können ihnen monatliche Beiträge zum Beschaffen von Wohnungen (Mietbeiträge) bewilligt werden. Voraussetzung für die Bewilligung derartiger Beiträge ist, daß der Bedienstete voraussichtlich nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Bezug der Wohnung eine angemessene Wohnung zu einer zumutbaren Miete am neuen Dienstort oder in seinem Einzugsgebiet erhalten kann. Mietbeiträge nach diesen Richtlinien und Abfindungsbeiträge nach den Richtlinien vom 9. April 1959 (GMBL S. 200, MinBIFin S. 479) dürfen nicht für dieselbe Wohnung gewährt werden.

II.

Voraussetzung für die Gewährung eines Mietbeitrages

Der Mietbeitrag darf nur für eine Wohnung am neuen inländischen Dienstort oder in seinem Einzugsgebiet bewilligt werden. Ausgenommen sind Bundesmietwohnungen, Wohnungen, die dem Besetzungsrecht des Bundes unterliegen und Wohnungen, deren Bau mit öffentlichen Mitteln (§ 6 des Zweiten Wohnungsbaugetzes i. d. F. vom 1. August 1961 — BGBl. I S. 1121 —) finanziert worden ist. Ein Mietbeitrag darf nicht bewilligt werden, wenn der Bundesbedienstete eine Mietbeihilfe nach § 2 des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 508) erhält.

III.

Höhe des Mietbeitrages

- Der Mietbeitrag kann bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der für eine nach Größe und Ausstattung angemessene Bundesdarlehenwohnung und der nach dem Mietvertrag zu zahlenden monatlichen Leerraummiete (ohne Nebenkosten und Umlagen) bewilligt werden. Er darf 200 DM im Monat nicht übersteigen. Gehören zur häuslichen Gemeinschaft des Bundesbediensteten mehr als fünf Personen, so kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern ein höherer monatlicher Beitrag bewilligt werden.

Die nach dem Mietvertrag zu zahlende Miete ist nur zu berücksichtigen, soweit sie auf die angemessene Zimmerzahl, Wohnfläche und Ausstattung entfällt. Die Angemessenheit der Zimmerzahl und der Wohnfläche ergibt sich aus dem Erlaß des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vom 30. März 1960 — IV B 2 — 3260/11/60 — Richtlinie Nr. 2/60 und den Baufachlichen Bestimmungen vom 7. Juli 1961 (GMBL S. 490). Die Ausstattung ist angemessen, wenn sie die Merkmale der Stufe I nach den Baufachlichen Bestimmungen nicht überschreitet. Sofern die Miete über der ortsüblichen Miete für Wohnungen in gleicher Lage, Größe und Ausstattung liegt, darf nur die ortsübliche Miete anerkannt werden.

- Ist der Unterschiedsbetrag nach Nr. 1 geringer als 10 DM, wird kein Mietbeitrag gewährt. Der Mietbeitrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.
- Der Mietbeitrag wird monatlich nachträglich gezahlt.

IV.

Einstellung der Zahlungen

- Der Mietbeitrag wird nur bis zu dem Zeitpunkt gewährt, zu dem der Bundesbedienstete eine angemessene Wohnung zu einer zumutbaren Miete am neuen Dienstort oder in seinem Einzugsgebiet beziehen kann.
- Der Mietbeitrag darf längstens bis zu dem Zeitpunkt gewährt werden, zu dem die Summe der monatlichen Beiträge den Betrag von 7200 DM erreicht.

V.

Schlußbestimmungen

- Der Antrag auf Gewährung eines Mietbeitrages ist so bald wie möglich vor Abschluß des Mietvertrages zu stellen.
- Bewilligungsbehörden sind die obersten Bundesbehörden oder die von ihnen dazu bestimmten nachgeordneten Behörden.

3. Die Mietbeiträge sind bei Titel 217 zu buchen.
 4. Eine Wohnung, für die ein Mietbeitrag nach dieser Richtlinie gewährt wird oder gewährt worden ist, gilt als vorläufige Wohnung nach § 12 BUKG.
 5. Die Richtlinie tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft. Sie gilt für Mietbeiträge, die bis zum 31. Dezember 1966 beantragt worden sind.

An die
obersten Bundesbehörden,
an die
für das Reisekosten- und Umzugsrecht zuständigen
obersten Landesbehörden

GMBL. 1964, S. 471

**Tarifvertrag
vom 6. Juli 1964 über die Gewährung von Umzugs-
kostenvergütung und Trennungsentschädigung
an Angestellte**

— Bek. d. BMI v. 30. 9. 1964 — II B 2 — 220 221/1 —

Nachstehend gebe ich den am 6. Juli 1964 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgentschädigung an Angestellte bekannt.

Ein gleichlautender Tarifvertrag wurde mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 7. Juli 1964 vereinbart.

**Tarifvertrag
über die Gewährung von Umzugskostenvergütung
und Trennungsentschädigung an Angestellte**
Vom 6. Juli 1964

Vom 6. Juli 1964

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

wird für die Angestellten

a) des Bundes,
b) der Länder Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
c) der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen und der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein,
d) der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

andererseits

81

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Die Zuteilung zu den Tarifklassen richtet sich nach der Tarifklasseneinteilung für den Ortszuschlag

(§ 29 BAT in Verbindung mit der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag). Dabei ist die Vergütungsgruppe maßgebend, der der Angestellte am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes angehört hat.

Bei Hinterbliebenen ist die Tarifklasse maßgebend, der der Verstorbene zuletzt angehört hat.

2. Eine rückwirkende Höhergruppierung des Angestellten bleibt unberücksichtigt.
 3. Die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Bundesumzugskostengesetz) darf nur bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz, den der Angestellte zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens 2 Jahren besetzen soll, zugesagt werden.
 4. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grunde vor Ablauf von 2 Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagt worden war, so hat der Angestellte die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagte Umzugskostenvergütung, wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt mit einem Arbeitgeber, der vom BAT erfaßt wird, oder mit einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
 5. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes darf Umzugskostenvergütung nicht zugesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grunde endet.

§ 2

§ 43 Satz 1 und § 44 Abs. 1 bis 3 BAT werden im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht mehr angewendet; das gleiche gilt für § 45 BAT hinsichtlich der Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft. Er findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen haben und erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

Bonn, den 6. Juli 1964

Für die Bundesrepublik Deutschland und die
Bundesanstalt für den Güterfernverkehr:

**Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Schäfer**

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzer des Vorstandes

Der Vorsitz der Vorstände
Glahn

Für die Vereinigung
der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Dr. Klett **Repenning**
Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

GMB1 1964 S 472

— Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bundespersonalausschusses vom 1. Oktober 1964
— BPersA 217 012/2 —

Auf Grund des § 103 Abs. 1 BBG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundespersonalausschusses (GMBL. 1958 S. 461) wird der Beschuß Nr. 707/64 bekanntgemacht.

Beschluß Nr. 707/64

Der Bundespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 22. September 1964 im Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung von

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| 1. Direktor Rosborg | als Vorsitzender, |
| 2. Ministerialdirigent Wodtke | als Beisitzer, |
| 3. Ministerialdirektor Hesse | als Beisitzer, |
| 4. Regierungsdirektor Ringer | als Beisitzer, |
| 5. Bundesbahnrat Klein | als Beisitzer, |
| 6. Bundesbahnoberamtmann Gunkel | als Beisitzer, |

auf den Antrag des Bundesministers des Innern vom 29. August 1964 — Az. VI B 7 — 660 237/1 — beschlossen:

Auf Grund des § 39 der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern (BGS-LV) vom 24. Juli 1962 (BGBl. I S. 516) werden allgemeine Ausnahmen von § 7 Abs. 2 und von § 7 Abs. 3 Nr. 1 BGS-LV für die Übernahme oder die Einstellung als Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz See in den Fällen zugelassen, in denen ein Angehöriger

- a) der früheren Wehrmacht (Kriegsmarine) oder
- b) des früheren Seegrenzschutzes oder
- c) der Marine der Bundeswehr

in einem Amt angestellt werden soll, für das er die vorgeschriebene Vorbildung besitzt, den vorgeschriebenen Ausbildungsgang nachgewiesen und die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat und das den von ihm in der früheren Wehrmacht oder in der Marine der Bundeswehr erreichten Dienstgrad oder das im früheren Seegrenzschutz innegehabte Amt nicht oder nicht um mehr als einen Dienstgrad bzw. eine Besoldungsgruppe überschreitet. Voraussetzung für die Übernahme in einem höheren als dem letzten Dienstgrad oder in einem höheren Amt nach Satz 1 ist, daß der Betreffende

- im Falle a) bereits vor dem 8. Mai 1945
im Falle b) vor dem 1. Juli 1956
im Falle c) bei seinem Ausscheiden

in seinem früheren Dienstverhältnis zu einer Beförderung herangestanden hätte.

Als Vergleichsmaßstab zu a) gilt die Tabelle der Anlage B zu § 53 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961).

Ferner werden allgemeine Ausnahmen von den Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in § 12 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie von § 25 Abs. 1 BGS-LV zugelassen.

Außerdem wird gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 3 BGS-LV festgestellt, daß Bewerber, die das Befähigungszeugnis A 6 als Kapitän auf großer Fahrt besitzen und eine Reserveoffizierprüfung bei der früheren Wehrmacht oder bei der Bundeswehr bestanden haben, für die Laufbahn der Grenzschutzoffiziere — See — befähigt sind.

Dieser Beschuß gilt bis zum 31. Dezember 1967.

Rosborg Hesse Wodtke Ringer
Gunkel Klein

GMBL. 1964, S. 473

— Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bundespersonalausschusses vom 1. Oktober 1964
— BPersA 217 012/3 —

Auf Grund des § 103 Abs. 1 BBG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundespersonalausschusses (GMBL. 1958 S. 461) wird der Beschuß Nr. 709/64 bekanntgemacht.

Beschluß Nr. 709/64

Der Bundespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 22. September 1964 im Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung von

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| 1. Direktor Rosborg | als Vorsitzender, |
| 2. Ministerialdirigent Wodtke | als Beisitzer, |
| 3. Ministerialdirektor Hesse | als Beisitzer, |
| 4. Regierungsdirektor Ringer | als Beisitzer, |
| 5. Bundesbahnrat Klein | als Beisitzer, |
| 6. Bundesbahnoberamtmann Gunkel | als Beisitzer, |

auf den Antrag des Auswärtigen Amtes vom 7. September 1964 — Az. ZA 1 — 81.12 — beschlossen:

Auf Grund des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BLV i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. August 1961 (BGBl. I S. 1173) werden für den Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes folgende allgemeine Ausnahmen zugelassen:

1. Von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BLV dahingehend, daß in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Auswärtigen Dienstes ehemalige Angehörige des Bundesgrenzschutzes und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr bis zum Höchstalter von 35 Jahren eingestellt werden dürfen,
2. von § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BLV dahingehend, daß in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Auswärtigen Dienstes ehemalige Angehörige des Bundesgrenzschutzes und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr bis zum Höchstalter von 35 Jahren eingestellt werden dürfen.

Diese Ausnahmeregelung gilt bis zum 31. Dezember 1968.

Rosborg Hesse Wodtke Ringer
Gunkel Klein

GMBL. 1964, S. 473

VI. Öffentliche Sicherheit

**Ausstellung von Pässen
für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger**

— RdSchr. v. 30. 9. 1964 — VI B 5 — 62 024 A — 32/64 —

Auf Grund von neuen Berichten der deutschen Auslandsvertretungen wird das Rundschreiben vom 12. Juni 1963 — VI B 5 — 62 024 A — 23/62 — (GMBL. S. 247) wie folgt berichtigt:

Indonesien: Die Anmerkung muß lauten:

Eine einheitliche Regelung gibt es nicht.
Die einzelnen Bevölkerungsgruppen unterliegen verschiedenen Rechtsordnungen.

In den Bevölkerungsgruppen, die den europäischen und chinesischen Rechtsordnungen unterworfen sind oder für die das Recht der „Christen-Indonesier“ gilt, führt die Frau überwiegend den Namen des Mannes, dem sie häufig ihren Mädchennamen hinzufügt.

Haben Indonesier, die dem islamischen Rechtskreis zugehören, einen Familiennamen angenommen, so führt auch die Frau im allgemeinen diesen Familiennamen.

- Italien:** Die Anmerkung muß lauten:
Nach italienischem Recht nimmt die Frau zwar den Namen des Mannes an, sie verliert aber damit nach ständiger Rechtsprechung nicht ihren Mädchennamen. In der Behördenpraxis wird die Frau mit einem Doppelnamen bezeichnet, wobei der Mädchennname vorangestellt und der Name des Mannes mit dem Wort „in“ angefügt wird. Diese Schreibweise ist in ganz Italien üblich.
Das Wort „di“ wird als Verbindung gebraucht, wenn der Name des Vaters oder der beider Elternteile angegeben werden soll. Wenn ein Elternteil oder beide verstorben sind, ändert sich das Wort „di“ in „fu“.
- Jordanien:** Die Anmerkung muß laufen:
Die Frau erwirbt den Namen des Mannes nicht kraft Gesetzes, sie hat aber das Recht, den Namen des Mannes zu führen.
- Niederlande:** Der zweite Halbsatz muß laufen:
...; nach gewohnheitsmäßiger Übung führt sie ihn aber im täglichen Leben.
Ich empfehle, die zuständigen Behörden Ihres Geschäftsbereichs zu unterrichten.
- An
die Herren Innenminister (-Senatoren) der Länder,
in Berlin
den Herrn Senator für Sicherheit und Ordnung.

GMBL. 1964, S. 473

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

Färbung der Filterumhüllungen von Zigaretten

Bezug: Bek. d. BMGes v. 31. 7. 1963 — II B 6 — 49 640
— 3047 III/63 —

— Bek. d. BMGes v. 30. 9. 1964 — II B 6 — 49 640 — 6069 III/64 —

Die der Firma Metallpapierfabrik H. Benkert GmbH, Herne, erteilte Ausnahmegenehmigung ist mit Rücksicht darauf, daß die Firma von der Durchführung dieses Versuches absehen will, widerrufen worden.

GMBL. 1964, S. 474

Personalnachrichten

Der Bundesminister des Innern

Ernannt sind:

Zum Regierungsrat
Amtsrat Erwin Donath
Regierungsassessor Helmut Kitschenberg

Zum Amtsamt
Regierungsamt Mann Nikolaus Klaeren

In den Ruhestand getreten:
Oberregierungsrat Paul Peters

Zum Grenzschutzkommando Süd in München versetzt:
Oberstleutnant i. BGS Alexander Rudloff

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Ernannt sind:

Zum Regierungsdirektor
Oberregierungsrat Edgar von Wietersheim
Zum Regierungsoberinspektor
Regierungsinspektor Walter Gurzinski

In den Ruhestand versetzt (auf eigenen Antrag):
Regierungsamt Mann Horst Schulz

Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen

Ernannt sind:

Zum Beamten auf Lebenszeit
Regierungsrat Hans-Georg Becker

Zum Amtsamt
die Regierungsamt Männer
Bruno Bachner
Karl Sauer

Zur Regierungsinspektorin
Justizinspektorin Annemarie Webers
unter gleichzeitiger Versetzung vom
Senator für Justiz, Berlin, in das Bundesministerium
für gesamtdeutsche Fragen Bonn

In den Ruhestand getreten:
Amtsrat Johannes Schäfer

Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung

Ernannt sind:

Zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. Ernst-Wilhelm Blatzheim

Zum Regierungsrat

Dr. rer. nat. Karl Weiss

Amtsrat Ernst Trojan

Zur Regierungsrätin

Dr. rer. nat. Rosemarie John

Zum Regierungsassessor

die Assessoren

Hans-Alard von Rohr

Ludwig Tuercke

Zum Regierungsamtman

Regierungsoberinspektor Egon Hübner

In das Bundesministerium für wissenschaftliche For-
schung versetzt:

Staatsanwalt Dietrich Zurhorst

vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
als Oberregierungsrat

Zolloberinspektor Egon Hübner
von der Oberfinanzdirektion Hannover
als Regierungsoberinspektor

**Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung**

Ernannt ist:

Zum Regierungsassessor

Assessor Paul Boekers

